

OVG Schleswig-Holstein: Ausschluss wegen Mitwirkung an vorausgegangenem Verwaltungsverfahren

Der Begriff des „vorausgegangenen Verwaltungsverfahrens“ (§ 54 Abs. 2 VwGO), das einen Teilnehmer als ehrenamtlichen Richter von einem anschließenden Gerichtsverfahren ausschließt, ist nicht auf nach außen wirkende Verwaltungsverfahren gemäß § 9 VwVfG beschränkt, sondern als „vorausgegangenes Verfahren“ in einem weiten Sinn auszulegen. Solch ein „Verfahren“ ist auch die Vorbereitung des Satzungsbeschlusses einer Gemeinde nach § 10 Abs. 1 BauGB. (Leitsatz d. Red.)

OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 5.5.2025 – 1 KN 22/09

Sachverhalt: Der ehrenamtliche Richter X hat als sog. bürgerliches Mitglied i. S. v. § 46 Abs. 3 Satz 1 GO-SH im Verfahren zu der in diesem Verfahren gegenständlichen Satzung über den „B-Plan 32.07.00 – Teilbereich West – Fischereihafen/Baggerstrand“ der Antragsgegnerin mitgewirkt und am 14.2.2008 an der Sitzung des Umweltausschusses teilgenommen. Die Beschlussvorlage mit dem B-Plan wurde einstimmig empfohlen. Bestandteil der Beschlussfassung waren u. a. die im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Satzungsentwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB gegen den Satzungsentwurf vorgebrachten Anregungen der Antragstellerin (Beschlussvorschlag IV.1).

Gründe: Gemäß § 54 Abs. 2 VwGO ist von der Ausübung des Amtes als Richter oder ehrenamtlicher Richter ausgeschlossen, wer bei dem vorausgegangenen Verwaltungsverfahren mitgewirkt hat. Der Begriff ist weit auszulegen. Vor der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung sind in aller Regel ein oder mehrere Ausschüsse mit der Satzungsvorlage befasst und empfehlen mit ihrem Beschluss der Gemeindevertretung die Beschlussfassung. Die Mitwirkung an den vorbereitenden Beschlüssen ist dem Entstehungsprozess einer Satzung zuzurechnen und damit ein dem Normenkontrollverfahren vorausgehendes Verfahren i. S. v. § 54 Abs. 2 VwGO. Die Regelung will allgemein das Vertrauen in die Unparteilichkeit der Verwaltungsgerichte schützen. Es soll deshalb kraft Gesetzes ausgeschlossen sein, dass ein Richter den Rechtsstreit entscheidet, dessen Mitwirkung dem Einwand ausgesetzt sein könnte, er habe sich bereits in der Sache festgelegt und könne seine richterliche Entscheidung nicht mehr mit der gebotenen Objektivität treffen.

Da der ehrenamtliche Richter X bereits *kraft Gesetzes* gemäß § 54 Abs. 2 VwGO ausgeschlossen ist, kann der Senat offenlassen, ob er als bürgerliches Mitglied des Umweltausschusses gemäß § 54 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 48 ZPO *von Amts wegen* abzulehnen wäre. Gemäß § 54 Abs. 3 VwGO ist die Besorgnis der Befangenheit nach § 42 ZPO stets dann begründet, wenn

der Richter oder ehrenamtliche Richter der *Vertretung einer Körperschaft angehört*, deren Interessen durch das Verfahren berührt werden. Diese Regelung dürfte nur für Mitglieder der Gemeinde- bzw. Stadtvertretung, nicht aber für bürgerliche Mitglieder eines Ausschusses gelten. Diese dürften – anders als die gewählten Mitglieder der Gemeindevertretung – nicht immer, sondern nur nach einer inhaltlichen Mitwirkung am vorausgegangenen Verfahren ausgeschlossen sein.

Link zum Volltext der Entscheidung

<https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/perma?d=NJRE001614409>

[Abruf: 14.11.2025]

VG Stuttgart: Aufstellung der Vorschlagsliste; Ausschluss einer Fraktionsliste

Die Gleichheit des Zugangs zu den öffentlichen Ämtern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (Art. 33 Abs. 2 GG) ist eine Minimalanforderung zur Auswahl ehrenamtlicher Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit (§ 28 Satz 1 und 4 VwGO), auch bei dem Beschluss über eine Aufnahme in die Vorschlagsliste der kommunalen Vertretung. Der Beschluss ist gerichtlich nur eingeschränkt, jedenfalls aber dann überprüfbar, wenn die Auswahlentscheidung offensichtlich willkürlich ist. Dies ist etwa der Fall, wenn ein Personenbezug der Entscheidung zur (Nicht-)Aufnahme eines Bewerbers in die Liste nicht erkennbar wird. (Leitsatz d. Red.)

VG Stuttgart, Beschluss vom 12.9.2025 – 5 K 8212/25

Sachverhalt: Zur Wahl der ehrenamtlichen Richter beim VG Stuttgart von 2025 bis 2030 sollte der Kreistag Heilbronn eine Vorschlagsliste mit 46 Bewerbern aufstellen, zu der die Fraktionen/Gruppen entsprechend langjähriger Praxis Listen mit Personenvorschlägen analog zu ihrer Stärke einreichen. Der Kreistag beschloss mit Mehrheit, die Bewerber der AfD-Liste pauschal nicht aufzunehmen, da „die AfD Positionen vertrete, die die freiheitliche demokratische Grundordnung missachten“. Die AfD-Fraktion und ihr Fraktionsvorsitzender als Bewerber beehrten beim VG Stuttgart im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes, den Kreistag zu verpflichten, eine neue Vorschlagsliste mit ihren Bewerbern zu beschließen. Der pauschale Ausschluss verletze den Bewerber in seinem Recht aus Art. 33 Abs. 2 GG auf gleichen Zugang zum öffentlichen Amt und die Fraktion in ihrem Recht aus Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 21 Abs. 1 GG auf gleiche Mitwirkung der Parteien bei der politischen Willensbildung des Volkes. Der Antrag des Bewerbers hat Erfolg; der Antrag der Fraktion ist unzulässig, weil es an einer *Antragsbefugnis* fehlt.